

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
(13. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 11/3409 —**

**Entwurf eines Gesetzes über den Wegfall der Befristung einer
Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und
medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten**

A. Problem

Durch das Gesetz sollen die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten geschaffenen erweiterten institutionellen Möglichkeiten zur Ableistung der praktischen Tätigkeit (Berufspraktikum) im Rahmen der Ausbildung zu diesen Berufen über die vom Gesetz über die Verlängerung einer vorläufigen Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2343) festgesetzte Frist (31. Dezember 1988) hinaus gewährleistet werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht eine Aufhebung der Befristung der Geltungsdauer in Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1249) vor.

Dies ist jedoch nicht mehr möglich, weil das vorgenannte Änderungsgesetz vom 27. Juni 1985 zwischenzeitlich am 31. Dezember 1988 außer Kraft getreten ist.

Der federführende Ausschuß schlägt deshalb die Annahme einer geänderten Fassung vor, durch die die durch das jetzt außer Kraft getretene Gesetz vom 27. Juni 1985 geänderten Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten wieder die am 30. Dezember 1988 geltende Fassung erhalten.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Der Bund wird durch das neue Gesetz mit Kosten nicht belastet. Ob und in welcher Höhe den Ländern und Gemeinden Kosten entstehen, hängt davon ab, in welchem Umfang öffentliche Einrichtungen über den 30. Dezember 1988 hinaus Berufspraktikanten ausbilden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/3409 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. Januar 1989

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Wilms-Kegel

Vorsitzende

Frau Würfel

Berichterstatterin

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

Die §§ 7, 10 und 11 erhalten die am 30. Dezember 1988 geltende Fassung.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1988 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Frau Würfel

Der Deutsche Bundestag hat den vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf in seiner 116. Sitzung am 8. Dezember 1988 in erster Lesung beraten. Er hat ihn zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft überwiesen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat mit Stellungnahme vom 25. Januar 1989 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der mit der Beschlußempfehlung vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat den Gesetzentwurf am 18. und 25. Januar 1989 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Anlage zur Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung zu empfehlen.

Hinsichtlich der Zielsetzung des vom Bundesrat vorgelegten Gesetzentwurfs, die im Laufe der Ausschußberatung unverändert geblieben ist, wird zunächst auf die Drucksache 11/3409 Bezug genommen; nach wie vor geht es bei der gewünschten Regelung allein darum, die bisher geltenden Vorschriften über den 30. Dezember 1988 hinaus bestehen zu lassen. Dieses Ziel kann jedoch in der vom Bundesrat vorgesehenen Form nach Ablauf der in dem Änderungsgesetz vom 27. Juni 1985 gesetzten, durch Änderungsgesetz vom 9. Dezember 1986 geänderten Frist — am 31. Dezember 1988 — nicht mehr verwirklicht werden.

Das Änderungsgesetz vom 27. Juni 1985 kann nicht mehr geändert und auch nicht rückwirkend wieder in Kraft gesetzt werden, weil durch sein Außerkrafttreten am 31. Dezember 1988 die ursprüngliche Fassung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten nicht wieder aufgelebt ist. Zum anderen ist das Änderungsgesetz nach seinem Artikel 3 Satz 2 am 31. Dezember 1988 — d. h. um 0.00 Uhr dieses Tages — außer Kraft getreten. Wenn keine Regelungslücke entstehen soll, muß das beabsichtigte Gesetz am 31. Dezember 1988 — 0.00 Uhr — in Kraft gesetzt werden.

Der federführende Ausschuß schlägt deshalb vor, die angestrebte Regelung durch eine Änderung des Masseurgesetzes selbst herbeizuführen. Nachdem durch die neu entstandene Sachlage eine Befristung nicht mehr erforderlich ist, hält er es schon aus Gründen der Übersichtlichkeit für angezeigt, die Vorschriften, die nunmehr unbefristet gelten sollen, durch eine Änderung des Masseurgesetzes herbeizuführen, welches die Sachmaterie als solche regelt. Bei der anstehenden Regelung handelt es sich um eine Änderung der Inhalte der §§ 7, 10 und 11 des Masseurgesetzes. Auch die Frage des Inkrafttretens dieser Änderungen kann

in einem entsprechenden Änderungsgesetz ohne Schwierigkeiten gelöst werden. Das Änderungsgesetz muß jedoch entsprechend bezeichnet werden. Die Überschrift, die in ihrem gegenwärtigen Wortlaut ohnehin nicht mehr dem Stand des Verfahrens entspricht, ist daher entsprechend zu ändern.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Änderungsgesetzes dient es insbesondere im Hinblick auf die betroffenen Fachkreise der Klarheit, auf die bisher (bis 30. Dezember 1988) geltende Regelung Bezug zu nehmen, damit auf den ersten Blick deutlich wird, daß die neue Regelung mit der bisher geltenden identisch ist. Eine Ausformulierung der zu ändernden Vorschriften würde dies nicht so klar zum Ausdruck bringen.

Gegen die vorgeschlagene Rückwirkung des Gesetzes hat der Ausschuß keine Bedenken. Es ist fraglich, ob eine belastende Wirkung angenommen werden kann. Soweit eine belastende Wirkung nicht ganz auszuschließen ist, erscheint eine Rückwirkung bzw. Rückbewirkung von Rechtsfolgen deshalb zulässig, weil mit dem Außerkrafttreten der bisher geltenden Regelung eine erhebliche Rechtsunsicherheit eingetreten ist und die Betroffenen aufgrund des bereits im September 1988 mit dem Ziel der Einbringung beschlossenen Initiativentwurfs des Bundesrates davon ausgehen, daß die alte Regelung wieder hergestellt wird. Schutzwürdiges Vertrauen der Betroffenen wird somit durch die Rückwirkung nicht beeinträchtigt.

Bei der Beratung im federführenden Ausschuß hielten es alle Fraktionen für notwendig, durch das vorgeschlagene Änderungsgesetz die Weitergeltung der bisherigen Regelung zu gewährleisten. Übereinstimmend wurde auch der Wunsch bekräftigt, daß die Bundesregierung möglichst bald den vorgesehenen umfassenderen Gesetzentwurf über die Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik vorlegen solle. Die Mitglieder der Fraktion der SPD wiederholten dazu ihre in der ersten Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs geäußerte Kritik und betonten, daß zwar die Bemühungen, eine Regelung im Konsens mit den betroffenen Gruppen zu finden, grundsätzlich zu begrüßen sei, daß dieses Bemühen aber eine Grenze haben müsse und nicht dazu führen dürfe, daß eine notwendige Regelung immer weiter hinausgeschoben werde.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen demgegenüber darauf hin, daß die Bundesregierung schon in der vergangenen Wahlperiode einen Gesetzentwurf zur Änderung des Masseurgesetzes erstellt und dem Bundesrat vorgelegt habe, der dort aber bis zum Ende der 10. Wahlperiode nicht mehr abschließend beraten worden sei. Es sei auch wichtig, nach einem breiteren Konsens zu suchen. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen begrüßten die in der Aus-

schußberatung von der Bundesregierung gemachte Aussage, daß der allseits gewünschte Gesetzentwurf schon in Kürze vorgelegt werden würde, damit er noch vor Ablauf des Jahres 1989 verabschiedet werden könne.

Bonn, den 10. Februar 1989

Frau Würfel

Berichterstatterin

